

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

zum Bebauungsplan Brahlstorf Nr. 3 „Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin, südlich der Bahnstrecke“

Vorbemerkung / Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brahlstorf hat auf ihrer Sitzung am 16.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Brahlstorf Nr. 3 „Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin, südlich der Bahnstrecke“ beschlossen. Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Brahlstorf Nr. 3 „Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin, südlich der Bahnstrecke“ war der Antrag eines regionalen landwirtschaftlichen Betriebes aus Kloddram/ Vellahn bei der Gemeinde Brahlstorf, im Gemeindegebiet eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen südöstlich der Ortslage von Düssin zu errichten. Die Gemeinde Brahlstorf verfügt für den Bereich der Gemarkung Düssin über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, in dem der Bereich als „Fläche für Landwirtschaft“ und parallel der Bahnstrecke als Waldfläche dargestellt ist. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche südöstlich der Ortslage von Düssin. Dafür erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit einer Größe von ca. 10 ha und der Zweckbestimmung „Solaranlage oder Photovoltaikfreiflächenanlage“. Die Fläche befindet sich südlich der Bahnstrecke Hamburg-Berlin im durch den Bahnbetrieb verlärmten Bereich. Die Umgebung der zukünftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage ist durch teilweise intensiv genutzte Ackerfläche sowie lineare Grünzüge in Form von Feldrainen und Entwässerungsgräben geprägt.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Düssin“ der Gemeinde Brahlstorf sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Daher wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese werden in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Düssin“ der Gemeinde Brahlstorf beschrieben und bewertet.

Während einer Begehung im August 2015 wurden die Biotop- und Nutzungstypen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Brahlstorf sowie des angrenzenden Einzugsbereiches kartiert. Besonders geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Der Funktionsverlust durch die Überplanung einer relativ großen Fläche Intensivgrünland ist für das Schutzgut Pflanzen/Biotop als erheblich zu bewerten.

Im Bezug auf das Schutzgut Tiere wurde im Mai 2016 eine SPA Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Hieraus geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund des Verlustes von Grünland und damit einhergehenden Einschränkung von Nahrungsflächen für die neun untersuchten wertgebenden Vogelarten vorliegt. Zudem wurde ebenfalls im Mai 2016 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Darin wurden kompensationspflichtige Beeinträchtigungen durch die Bebauung der Fläche mit Photovoltaikmodulen für verschiedene Vogelarten ermittelt. Durch die Bebauung erfolgt ein Verlust von potentiellen Brut- und Nahrungsflächen der untersuchten Vogelarten.

Zur Kompensation potentieller Brut- und Nahrungsflächen wurden verschiedene Kohärenzsicherungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt. Zum einen erfolgt eine Umwandlung von Acker in dauerhaftes Extensivgrünland auf drei Teilflächen. Zudem werden auf einer Gesamtfläche von 4,2 ha insgesamt 10 Blänken (Flache Kleinstgewässer mit periodisch wechselndem Wasserstand) angelegt. Auf zwei weiteren Teilflächen erfolgt außerdem eine Umwandlung von Intensivgrünland in dauerhaftes Extensivgrünland. Ergänzend dazu wird zur Vermeidung der Beeinträchtigung potentiell vorkommender Arten durch bau- und bauvorbereitende Maßnahmen, eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Um Auswirkungen auf angrenzende Biotope zu vermeiden, ist das zulässige Baufeld überdies zum Grünland sowie zur Baumhecke hin standfest abzugrenzen und zu sichern. Des Weiteren wird während der Baumaßnahmen eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen sind zusammenhängend für den Bebauungsplan Brahlstorf Nr. 3 „Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin, südlich der Bahnstrecke“ und für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Vellahn Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Melkof“ erarbeitet worden.

Zudem wurde festgesetzt, dass lediglich Versiegelungen von 150 qm für Nebenanlagen zulässig sind, um die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens gering zu halten. Außerdem wurde festgesetzt, dass die Wartungswege nur als Schotterwege zulässig sind.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Landschaftsbild sowie Klima/Luft sind wenig erheblich bzw. kaum zu erwarten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Anregungen vorgebracht, welche von der Gemeinde ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz Brandschutzdienststelle wies darauf hin, dass ein Brandschutzkonzept vom Vorhabenträger erstellt werden müsse. In Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 38 wurde ein individuell, auf das Vorhaben abgestimmtes Konzept erarbeitet. Zudem erfolgte ein Hinweis bezüglich des einzuhaltenden 5 m breiten Gewässerschutzstreifens zu Gewässern II. Ordnung durch den Fachdienst 68 Natur- und Umweltschutz. Dieser Hinweis erfolgte außerdem durch den Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale. Die Einhaltung dieses Schutzstreifens wurde im B-Plan festgesetzt. Zudem wurde die potentielle Blendwirkung der Photovoltaik-Module angesprochen. Da die Module in südliche Richtung orientiert sind und dort im Einflussbereich keine Straßen oder Siedlungsflächen verlaufen ist eine Blendwirkung auszuschließen. Diese Bedenken wurden ebenfalls von der Deutschen Bahn

AG geäußert. Vom Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege wurde auf bau- und Kulturdenkmale hingewiesen. Da das Vorhaben keine markante Höhenentwicklung aufweise können keine wesentlichen Auswirkungen auf in der Umgebung vorhandene Denkmale festgestellt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies das Biosphärenreservatsamt darauf hin, dass der Geltungsbereich des B-Plans Brahlstorf Nr. 3 innerhalb des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ liegt und bestimmte Handlungen innerhalb dieses Gebiets verboten sind. In enger Abstimmung mit dem Biosphärenreservat Schaalsee/Elbe wurden die naturschutzfachlich zu erbringenden Unterlagen abgestimmt. Diese wurden für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 4(2) und § 3(2) BauGB zusammengestellt und sind dem Umweltbericht sowie den erstellten Gutachten zu entnehmen. Im Rahmen von mehreren Abstimmungsterminen im Biosphärenreservatsamt Schaalsee/Elbe in Zarrentin wurden zudem die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam besprochen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt wies auf die Lage des Geltungsbereiches am Rande der Flutpolder Neue Sude/Ost bzw. Neue Sude/West hin. Die Gemeinde bestätigte die Lage am Rande der genannten Flutpolder, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass die Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Überarbeitung des LEP (2015/2016) neu festgelegt werden, so dass dort zukünftig kein potentiell Überschwemmungsgebiet mehr besteht.

Der BUND e.V. begrüßt den Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, präferiert dazu aber bereits vorbelastete Standorte wie Dach- oder Konversionsflächen. Es erfolgte ein Hinweis auf die besondere Förderung von Standorten an Bahnstrecken aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch Lärm. Zudem wird die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung angeregt, die im weiteren Verfahren erstellt wurde.

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern wies auf die notwendige Einhaltung des Mindestabstandes von 30 m zum südlich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelegenen Wald hin. Die durch das Landeswaldgesetz vorgegebenen Abstandsregelungen zu baulichen Anlagen werden eingehalten.

Das Eisenbahn Bundesamt und die Deutsche Bahn AG äußerten Bedenken hinsichtlich des Abstandes der baulichen Anlagen zur Grundstücksgrenze der Bahn von 0,5 m, abweichend von der Landesbauordnung. In einem Bebauungsplan können von der Landesbauordnung abweichende Grenzabstände festgesetzt werden. Diese Möglichkeit wurde hier genutzt, da von keiner Störwirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf die angrenzende Grundstücke der Bahn auszugehen ist.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bürgerservice/Straßenverkehr wies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB auf die erforderliche Verkehrsbeschilderung und der notwendigen Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde hin.

Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe stellte im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB noch Nachforderungen im Umweltbereich. Diese betrafen einerseits redaktionelle Überarbeitung im Text und weiter Ergänzungen der erstellten Gutachten. Zudem wurde die Erarbeitung eines Ausnahmeantrages zur Genehmigung von den Verboten gemäß § 7 BRElbeG M-V als selbständige Anlage zum Umweltbericht gefordert. Dieser wurde erarbeitet und als eigenständiges Dokument eingereicht. Der Umweltbericht sowie die Fachgutachten wurden entsprechend der Anmerkungen angepasst. Zudem wurden Hinweise bezüglich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Im Rahmen eines Abstimmungsgespräches wurden alle kritischen

Punkte bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen besprochen und Lösungen erarbeitet.

Der BUND e.V. gab weiterhin Hinweise bezüglich der erstellten Fachgutachten sowie dem Umweltbericht, die beide anschließend überarbeitet wurden.

Die von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise wurden teilweise durch redaktionelle Übernahme der Hinweise in die Planzeichnung (Teil A), die Textlichen Festsetzungen (Teil B), den Begründungstext sowie den Umweltbericht berücksichtigt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Am 27.10.2016 wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brahlstorf der Beschluss über die Schlussabwägung sowie der Satzungsbeschluss gefasst.

Fachgutachten

Bei der Bauleitplanung wurden neben den Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung zum Umweltbericht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung folgende Unterlagen und Fachgutachten berücksichtigt:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin, südlich der Bahnstrecke“, Gemeinde Brahlstorf, Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel, Stand 05/2016, überarbeitet 09/2016
- SPA-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732 – 473) zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Düssin im Bereich südöstlich Düssin, südlich der Bahnstrecke“, Gemeinde Brahlstorf, Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel, Stand 05/2016, überarbeitet 09/2016

Brahlstorf, Oktober 2016



Bürgermeister der Gemeinde Brahlstorf

Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Brahlstorf
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg/Elbe